



Tagesordnung II Punkt 3 der öffentlichen Sitzung am 15. Dezember 2022

Antrags-Nr. 22-A-02-0004

Gewährung von Rechtsschutz für Stadtverordnete

Beschluss Nr. 0520

1. Solange eine Rechtsschutzversicherung der Landeshauptstadt Wiesbaden besteht, ist diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.
 - a) Derzeit ist eine Rechtsschutzversicherung für Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren abgeschlossen. Sie ist nur einstandspflichtig, wenn die Kosten nicht anderweitig (z. B. durch eine persönliche Rechtsschutzversicherung) übernommen werden. Die Versicherung trägt die angemessene Vergütung eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes. Bei rechtskräftiger Verurteilung wegen vorsätzlicher Begehung entfällt der Versicherungsschutz jedoch rückwirkend; dies gilt nicht bei einer Verurteilung durch Strafbefehl. Ein darüber hinausgehender Rechtsschutz durch die Landeshauptstadt Wiesbaden ist ausgeschlossen.
 - b) Bei der Verletzung des Persönlichkeitsrechts sind auch Schadensersatz- und Widerrufsverfahren mit einer Selbstbeteiligung von 250 € pro Rechtsschutzfall mitversichert. Auch hier ist die Versicherung nur einstandspflichtig, wenn die Kosten nicht anderweitig (z. B. durch eine persönliche Rechtsschutzversicherung) übernommen werden. Bei Verletzung des Persönlichkeitsrechts wird die Vergütung nur bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren getragen. Die Gewährung ergänzenden Rechtsschutzes durch die Landeshauptstadt Wiesbaden nach Maßgabe der nachfolgenden Nr. 2 ist möglich; die Übernahme der Selbstbeteiligung ist ausgeschlossen.
 - c) Der Versicherungsschutz umfasst als Tätigkeit der Stadtverordneten auch die Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten in städtischen Gesellschaften.
 - d) Stadtverordnete können sich zur Inanspruchnahme direkt an die Rechtsschutzversicherung wenden; eine Zustimmungserklärung der Landeshauptstadt Wiesbaden zur Inanspruchnahme der Rechtsschutzversicherung ist nicht erforderlich. Der Magistrat - Rechtsamt - ist im Falle einer Inanspruchnahme schriftlich oder in elektronischer Form zu informieren.
2. Im Übrigen wird Rechtsschutz unmittelbar durch die Landeshauptstadt Wiesbaden nach den folgenden Bestimmungen gewährt:
 - a) Stadtverordneten wird Rechtsschutz gewährt, soweit es um ein Verfahren geht, das in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit als Mandatsträger steht. Grundsätzlich werden die gesamten notwendigen Kosten des Rechtsschutzes gewährt. In Zivilverfahren besteht der Rechtsschutz grundsätzlich unabhängig vom Ausgang des

Verfahrens bzw. der gerichtlichen Kostenentscheidung. In Strafverfahren entfällt der Rechts-

schutz jedoch rückwirkend bei rechtskräftiger Verurteilung wegen vorsätzlicher Begehung einer Straftat.

Die Kosten eines Passivprozesses werden grundsätzlich übernommen, es sei denn, der/die Stadtverordnete hat das Verfahren mutwillig verursacht. Für mutwillig angestregte Aktivprozesse besteht kein Rechtsschutz. Mutwilligkeit liegt vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht.

Die Notwendigkeit der Kosten kann gutachterlich überprüft werden.

- b) Eine Überschreitung des gesetzlichen Gebührenrahmens (Honorarvereinbarung) ist als notwendig anzuerkennen, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere nach der Bedeutung der Angelegenheit sowie nach Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit gerechtfertigt ist. Der Entwurf der Honorarvereinbarung ist vor der Entscheidung über die Gewährung von Rechtsschutz vorzulegen, es sei denn, die Angelegenheit ist eilbedürftig. Die Angemessenheit der Kosten gemäß der Honorarvereinbarung kann gutachterlich überprüft werden.
- c) Der Antrag zur Inanspruchnahme der Rechtsschutzgewährung ist von dem/der betroffenen Stadtverordneten persönlich in Schrift- oder Textform gegenüber dem Magistrat - Amt der Stadtverordnetenversammlung - zu stellen. Die Entscheidung über die Gewährung von Rechtsschutz trifft die Stadtverordnetenversammlung auf Grundlage einer Beschlussempfehlung des Ältestenausschusses. Die Entscheidung ist vor Beauftragung eines Rechtsanwaltes zu treffen, es sei denn, die Angelegenheit ist eilbedürftig. Für jedes Verfahren sowie für jede weitere Instanz ist eine erneute Entscheidung notwendig. Die Entscheidung begründet noch keinen Vertrauensschutz. Sie bedarf in jedem Einzelfall der Umsetzung durch den Magistrat. Die Bewilligung von Rechtsschutz wird schriftlich oder in elektronischer Form vom Magistrat - Amt der Stadtverordnetenversammlung - erteilt.

3. Beschluss Nr. 0252 der Stadtverordnetenversammlung vom 12.06.2008 wird aufgehoben.

(antragsgemäß Ältestenausschuss 08.12.2022 BP 0068)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 15.12.2022
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, 15.12.2022
im Auftrag

Dezernat I/16
mit der Bitte um weitere Veranlassung
Dezernat II
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Bock